

Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät für das Fach Digital Communications mit dem Abschluss Master of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 27. Juli 2017

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 71

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 28. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) für das Fach Digital Communications mit dem Abschluss Master of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Juni 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 129), geändert durch Satzung vom 15. Juli 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. Folgende Inhaltsübersicht wird eingefügt:

- „§ 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studienaufbau
- § 4 Studienjahr
- § 5 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 6 Zweck der Masterprüfung
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Zugang zum Masterstudium
- § 10 Prüfungen
- § 11 Prüfungsvorleistungen
- § 12 Masterthesis
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Anlage: Studienverlaufsplan“

2. In § 3 Nummer 4 wird vor dem letzten Satz folgender Satz eingefügt:
„Im Rahmen der freien Wahl aus dem Angebot der Christian-Albrechts-Universität können die Module belegt werden, die die anbietenden Einrichtungen im Rahmen freier Kapazitäten öffnen oder deren Belegung die anbietenden Einrichtungen im Einzelfall explizit zugestimmt haben.“
3. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Module für Studierende ungerader Fachsemester nach dem Studienverlaufsplan (Anlage) werden nur zu einem Wintersemester angeboten, für solche gerader Fachsemester nur zu einem Sommersemester.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Prüfungen

(1) In den vom Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik für die Bereiche „Pflichtmodule“, „Technische Wahlpflichtmodule“, „Praktika“ und „Nichttechnische Wahlpflichtmodule“ angebotenen Modulen und der Masterarbeit sind folgende Prüfungsformen zulässig:

- Klausur (Dauer: maximal 180 Minuten)
- mündliche Prüfung (Dauer: 30 bis 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat)
- Kolloquium
- Versuchsdurchführung
- Praktische Aufgabe
- Demonstration
- Paper
- Protokoll
- Arbeitsbericht
- Schriftliche Ausarbeitung
- Interview und Interviewbericht
- Online-Tests
- Vortrag

Einzelheiten zu den je Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Modulübersicht im Anhang. Sind bei einem Modul mehrere der zuvor genannten Prüfungsformen als Option angegeben, wird die für ein Studienjahr gültige Art zu Beginn der Modulveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Entsprechend § 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung in der Fassung vom 21. Februar 2008 und aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des Senats der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 1. Juli 2009 und 22. Juli 2009 finden die in Absatz 1 genannten Klausuren jeweils in sechs zusammenhängenden Wochen der vorlesungsfreien Zeit unmittelbar vor Beginn der Vorlesungszeit statt. Der Zeitraum für die Durchführung der in Absatz 1 genannten mündlichen Prüfungen umfasst die gesamte vorlesungsfreie Zeit plus die letzte Woche der Vorlesungszeit des vorangegangenen Semesters plus die beiden ersten Wochen der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters.

(3) Mit Ausnahme von Klausuren kann jede Prüfung gemäß Absatz 1 statt als Einzelprüfung auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die zu bewertenden Beiträge jeder Kandidatin und jedes Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind. Finden Prüfungen in Form von Gruppenprüfungen statt, wird dies zu Beginn der Modulveranstaltung bekannt gegeben.“

5. Folgender § 11 wird eingefügt:

„§ 11 Prüfungsvorleistungen

(1) Beinhaltet ein Modul Praktika und praktische Übungen, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Die Teilnahme am Modul „Communications Lab“ ist regelmäßig, wenn alle zugehörigen Versuche durchgeführt wurden. Die Teilnahme an den Modulen „Real-time Signal Processing Lab“ und „Advanced Topics Lab“ ist regelmäßig wenn mindestens 80% der Praktikumstermine wahrgenommen wurden. Sollte eine Studierende oder eine Studierender einen Praktikumstermin aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumen, nennt die Dozentin bzw. der Dozent ihr bzw. ihm einen Ersatztermin.

- (3) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet.“
6. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und wie folgt geändert:
- a. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Hochschullehrerin“ die Wörter „oder Privatdozentin“ und nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Wörter „oder Privatdozenten“ ersetzt.
 - b. Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.
 - c. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüferinnen und Prüfer“ ersetzt durch „Gutachterinnen bzw. Gutachtern“.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - d. In Absatz 10 werden die Wörter „Prüferinnen und Prüfer“ durch „Gutachterinnen bzw. Gutachter“ ersetzt.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift „Anlage zur Fachprüfungsordnung Digital Communications“ erhält folgende Fassung: „Anlage: Studienverlaufsplan“.
 - b. In der ersten Zeile der Tabelle wird in der fünften Spalte die Angabe „Prakt SWS“ ersetzt durch die Angabe „PÜ SWS“.
 - c. In der sechsten Zeile der Tabelle wird nach den Wörtern „Communications Lab“ in der Spalte „Modul“ ein Sternchen eingefügt.
 - d. In der 14. Zeile der Tabelle wird nach den Wörtern „Real-time Signal Processing Lab“ in der Spalte „Modul“ ein Sternchen eingefügt.
 - e. In der 18. Zeile der Tabelle wird nach den Wörtern „Advanced Topics Lab“ in der Spalte „Modul“ ein Sternchen eingefügt.
 - f. In den Erläuterungen werden in der Zeile „Lehrform“ die Wörter „Prakt: Praktikum“ durch die Wörter „PÜ: Praktische Übung“ ersetzt.
 - g. Den Erläuterungen wird folgender Satz angefügt:
„In Modulen, die mit einem „*“ gekennzeichnet sind, besteht Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 27. Juli 2017 erteilt.

Kiel, den 27. Juli 2017

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Koch
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel